

Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarnbentätigkeitsverordnung – PfnV)

Vom 20. September 2001

(KABl. 2001 S. 275)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer	18. September 2003	2003 S. 321	§ 5 Abs. 6	gestrichen
2	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer	22. September 2011	2011 S. 287	§ 7 Satz 2 § 7 Satz 2	eingefügt neu nummeriert

Auf Grund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes¹ (PfdG) und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz² erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t³

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmung
§ 3	Einwilligung
§ 4	Vergütung

¹ Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

² Redaktioneller Hinweis: Jetzt § 16 des neugefassten Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (Nr. 502)

³ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Ordnung.

- § 5 Abführungspflicht
- § 6 Ausnahmen von der Abführungspflicht
- § 7 Aufstellung über Nebeneinnahmen
- § 8 Genehmigung bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

1Diese Verordnung gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst). 2Sie gilt auch für Predigerinnen und Prediger. 3Sie gilt ferner für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Predigerinnen und Prediger im Wartestand oder im Ruhestand.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den in der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben der Pfarrerrin oder des Pfarrers gehört.

(2) 1Aufgaben, die nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung¹ in Verbindung mit § 33 PfdG² übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. 2Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Einwilligung

(1) 1Nebentätigkeiten dürfen nur insoweit ausgeübt werden, als durch sie dienstliche Belange unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs nicht beeinträchtigt werden und in ihre Übernahme, soweit nichts anderes geregelt ist, zuvor vom Landeskirchenamt eingewilligt worden ist. 2Die Anstellungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 PfdG²) ist anzuhören. 3Die Einwilligung ist schriftlich zu beantragen. 4Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und

¹ Nr. 1

² Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das außer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

4. die Hoh e der zu erwartenden Vergut ung (§ 4).
- (2) ¹Keiner Einwilligung bedur fen die in § 43 Abs. 3 PfDG¹ genannten Tat igkeiten. ²Sie sind vor Aufnahme der Nebentat igkeit auch dem Landeskirchenamt schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Eine einmalige Nebentat igkeit bedarf keiner Anzeige.
- (3) ¹Die Einwilligung wird befristet erteilt. ²Verlan gerungen sind mog lich.
- (4) ¹Die Einwilligung ist zu versagen oder zuruckzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder wenn die begrun dete Besorgnis besteht, dass durch die Wahrnehmung der Nebentat igkeit dienstliche Interessen beeintrac htigt werden kon nen. ²Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrstellenwechsel oder bei uberleitung in ein offentlich-rechtliches Dienstverhaltnis oder bei der Begrun dung eines privatrechtlichen Arbeitsverhaltnisses wahrend einer Freistellung.

§ 4

Vergut ung

- (1) Vergut ung fur eine Nebentat igkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Als Vergut ung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschlielich der Fahrtkosten sowie der Kosten fur Verpflegung und Unterbringung.
- (3) Pauschalierte Aufwandsentschadigungen sind in vollem Umfang als Vergut ung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 5²

Abfu hrungspflicht

- (1) Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer fur die Nebentat igkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer fur die Nebentat igkeit erhaltenen Vergut ung den Betrag abzufu hren, der dem Anteil ihrer Besoldung fur die Entlastung entspricht.
- (2) Unbeschadet der Pflicht zur Abfu hrung nach Absatz 1 ist die Vergut ung fur eine Nebentat igkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verban de und Einrichtungen sowie des offentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzufu hren, soweit diese den Betrag von 6.000 Euro (brutto) fur das Kalenderjahr ubersteigt.
- (3) ¹Der Betrag nach Absatz 2 erhoh t sich um die Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 2 fur das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht ubersteigen. ²Werden Aufwendungen in ho herem Umfang nachgewiesen, so werden fur Ver-

¹ Redaktioneller Hinweis: Verweis bezieht sich auf das auer Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der UEK. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Nr. 500).

² § 5 Abs. 6 geandert durch die Verordnung zur an derung der Verordnung uber die Nebentat igkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 18. September 2003.

pflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des Reisekostenrechts und der Kraftfahrzeugverordnung ersetzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro pro Kalenderjahr berücksichtigt.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfangs und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. ²Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 5 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Freistellung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

§ 7¹

Aufstellung über Nebeneinnahmen

¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1.200 Euro (brutto) übersteigen. ²Dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 6. ³In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Vergütung aufzuführen.

¹ § 7 Satz 2 neu nummeriert, Satz 2 eingefügt durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 22. September 2011.

§ 8

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

- (1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf es deren Einwilligung. 2 Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.
- (2) 1 Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. 2 Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.¹
- (2) Die Bestimmungen über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Evangelischer Unterweisung an öffentlichen oder privaten Schulen durch Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger vom 23. November 1966 (KABl. 1966 S. 7) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

